

1976	Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1976	Nr. 142
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 76	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) ... 400-2, 752-1	3317
26. 11. 76	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	3325
6. 12. 76	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe	3328
8. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung	3329
7. 12. 76	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	3338

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3339
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3340

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)

Vom 9. Dezember 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Sachlich-rechtliche Vorschriften

1. Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluß eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfaßt sind und welche Form der Vertrag hat.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im einzelnen ausgehandelt sind.

§ 2

Einbeziehung in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(2) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 1 bezeichneten Erfordernisse im voraus vereinbaren.

§ 3

Überraschende Klauseln

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, daß der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 4

Vorrang der Individualabrede

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 5

Unklarheitenregel

Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

§ 6

Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 7

Umgehungsverbot

Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

2. Unterabschnitt

Unwirksame Klauseln

§ 8

Schranken der Inhaltskontrolle

Die §§ 9 bis 11 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

§ 9

Generalklausel

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist, oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, daß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

§ 10

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält;
2. (Nachfrist) eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung entgegen § 326 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;
3. (Rücktrittsvorbehalt) die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;
4. (Änderungsvorbehalt) die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;
5. (Fingierte Erklärungen) eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, daß
 - a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und
 - b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

6. (Fiktion des Zugangs)
eine Bestimmung, die vorsieht, daß eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;
7. (Abwicklung von Verträgen)
eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, daß eine Vertragspartei vom Verträge zurücktritt oder den Vertrag kündigt,
a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder
b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;
8. (Rechtswahl)
die Vereinbarung der Geltung ausländischen Rechts oder des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik in Fällen, in denen hierfür kein anerkanntes Interesse besteht.

§ 11

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)
eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, sowie bei Leistungen, auf deren Preise § 99 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung findet;
2. (Leistungsverweigerungsrechte)
eine Bestimmung, durch die
a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, oder
b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;
3. (Aufrechnungsverbot)
eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;
4. (Mahnung, Fristsetzung)
eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Nachfrist zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)
die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn
a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, oder
b) dem anderen Vertragsteil der Nachweis abgeschnitten wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;
6. (Vertragsstrafe)
eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteter Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, daß der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;
7. (Haftung bei grobem Verschulden)
ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen;
8. (Verzug, Unmöglichkeit)
eine Bestimmung, durch die für den Fall des Leistungsverzugs des Verwenders oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung
a) das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen oder eingeschränkt oder
b) das Recht des anderen Vertragsteils, Schadensersatz zu verlangen, ausgeschlossen oder entgegen Nummer 7 eingeschränkt wird;
9. (Teilverzug, Teilunmöglichkeit)
eine Bestimmung, die für den Fall des teilweisen Leistungsverzugs des Verwenders oder bei von ihm zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit der Leistung das Recht der anderen Vertragspartei ausschließt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat;
10. (Gewährleistung)
eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und Leistungen
a) (Ausschluß und Verweisung auf Dritte)
die Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender einschließlich etwaiger Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsansprüche ins-

- gesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;
- b) (Beschränkung auf Nachbesserung)
die Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen;
- c) (Aufwendungen bei Nachbesserung)
die Verpflichtung des gewährleistungspflichtigen Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich werden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten;
- d) (Vorenthalten der Mängelbeseitigung)
der Verwender die Beseitigung eines Mangels oder die Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;
- e) (Ausschlußfrist für Mängelanzeige)
der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlußfrist setzt, die kürzer ist als die Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch;
- f) (Verkürzung von Gewährleistungsfristen)
die gesetzlichen Gewährleistungsfristen verkürzt werden;
11. (Haftung für zugesicherte Eigenschaften)
eine Bestimmung, durch die bei einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag Schadensersatzansprüche gegen den Verwender nach den §§ 463, 480 Abs. 2, § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden;
12. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)
bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,
- a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,
- b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr

oder

- c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;
13. (Wechsel des Vertragspartners)
eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter an Stelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird
- a) der Dritte namentlich bezeichnet, oder
- b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;
14. (Haftung des Abschlußvertreters)
eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,
- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder
- b) im Falle vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinausgehende Haftung auferlegt;
15. (Beweislast)
eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er
- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen;
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen läßt.
- Buchstabe b gilt nicht für gesondert unterschriebene Empfangsbekanntnisse;
16. (Form von Anzeigen und Erklärungen)
eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

Zweiter Abschnitt

Kollisionsrecht

§ 12

Zwischenstaatlicher Geltungsbereich

Unterliegt ein Vertrag ausländischem Recht oder dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes gleichwohl zu berücksichtigen, wenn

1. der Vertrag auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfalteten geschäftlichen Tätigkeit des Verwenders zustande kommt und

2. der andere Vertragsteil bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluß gerichteten Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und seine Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgibt.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 13

Unterlassungs- und Widerrufsanspruch

(1) Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlens auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf können nur geltend gemacht werden

1. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens fünfundsechzig natürliche Personen als Mitglieder haben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen oder
3. von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Verbände können Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf nicht geltend machen, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kaufmann verwendet werden und der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Kaufleuten empfohlen werden.

(4) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Verwendung oder Empfehlung der unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in vier Jahren von der jeweiligen Verwendung oder Empfehlung an.

§ 14

Zuständigkeit

(1) Für Klagen nach § 13 dieses Gesetzes ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk die nach §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor den nach Absatz 2 bestimmten Gerichten auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

§ 15

Verfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Klageantrag muß auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

§ 16

Anhörung

Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 zu hören

1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die von ihr nach Maßgabe des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen zu genehmigen sind, oder
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.

§ 17

Urteilsformel

Erachtet das Gericht die Klage für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut;
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet werden dürfen;

3. das Gebot, die Verwendung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen;
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekanntzugeben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

§ 18

Veröffentlichungsbefugnis

Wird der Klage stattgegeben, so kann dem Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Verwenders oder Empfehlens auf Kosten des Beklagten im Bundesanzeiger, im übrigen auf eigene Kosten bekanntzumachen. Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

§ 19

Einwendung bei abweichender Entscheidung

Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 ZPO einwenden, daß nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

§ 20

Register

(1) Das Gericht teilt dem Bundeskartellamt von Amts wegen mit

1. Klagen, die nach § 13 oder nach § 19 anhängig werden,
2. Urteile, die im Verfahren nach § 13 oder nach § 19 ergehen, sobald sie rechtskräftig sind,
3. die sonstige Erledigung der Klage.

(2) Das Bundeskartellamt führt über die nach Absatz 1 eingehenden Mitteilungen ein Register.

(3) Die Eintragung ist nach zwanzig Jahren seit dem Schluß des Jahres zu löschen, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist. Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Lösungsvermerks; mit der Löschung der Eintragung einer Klage ist die Löschung der Eintragung ihrer sonstigen Erledigung (Absatz 1 Nr. 3) zu verbinden.

(4) Über eine bestehende Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen. Die Auskunft enthält folgende Angaben:

1. für Klagen nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) die beklagte Partei,
 - b) das angerufene Gericht samt Geschäftsnummer,
 - c) den Klageantrag;

2. für Urteile nach Absatz 1 Nr. 2
 - a) die verurteilte Partei,
 - b) das entscheidende Gericht samt Geschäftsnummer,
 - c) die Urteilsformel;
3. für die sonstige Erledigung nach Absatz 1 Nr. 3 die Art der Erledigung.

§ 21

Wirkungen des Urteils

Handelt der verurteilte Verwender dem Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragspart auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 19 erheben könnte.

§ 22

Streitwert

Bei Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes darf der Streitwert nicht über 500 000 Deutsche Mark angenommen werden.

Vierter Abschnitt**Anwendungsbereich**

§ 23

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Arbeits-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts.

(2) Keine Anwendung finden ferner

1. § 2 für die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr;
2. die §§ 10 und 11 für Verträge der Elektrizitäts- und der Gasversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie und mit Gas aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von den auf Grund des § 7 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen abweichen;

3. § 11 Nr. 7 und 8 für die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen;
4. § 11 Nr. 7 für staatlich genehmigte Lotterieverträge oder Ausspielverträge;
5. § 10 Nr. 5 und § 11 Nr. 10 Buchstabe f für Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage ist;
6. § 11 Nr. 12 für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

(3) Ein Bausparvertrag, ein Versicherungsvertrag sowie das Rechtsverhältnis zwischen einer Kapitalanlagegesellschaft und einem Anteilhaber unterliegen den von der zuständigen Behörde genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bausparkasse, des Versicherers sowie der Kapitalanlagegesellschaft auch dann, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse nicht eingehalten sind.

§ 24

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Vorschriften der §§ 2, 10, 11 und 12 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen,

1. die gegenüber einem Kaufmann verwendet werden, wenn der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört;
2. die gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.

§ 9 ist in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit anzuwenden, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 10 und 11 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Fünfter Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 25

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 476 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 476 a

Ist an Stelle des Rechts des Käufers auf Wandlung oder Minderung ein Recht auf Nachbesserung vereinbart, so hat der zur Nachbesserung verpflichtete Verkäufer auch die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.“

2. In § 633 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 476 a gilt entsprechend.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 26

Anderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „allgemeine Bedingungen und“ gestrichen.
2. Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
3. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Bedingungen der Energieversorgungsunternehmen (§ 6 Abs. 1) ausgewogen gestalten. Er kann dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen; hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.“

§ 27

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme ausgewogen gestalten. Er kann dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung

der Verträge treffen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen; hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

§ 28

Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

(2) § 9 gilt auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren, die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sowie die Gebrauchsüberlassung von Sachen, soweit diese Verträge noch nicht abgewickelt sind.

(3) Auf Verträge über die Versorgung mit Wasser und Fernwärme sind die Vorschriften dieses Gesetzes erst drei Jahre nach seinem Inkrafttreten anzuwenden.

§ 29

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1977 in Kraft. § 14 Abs. 2, §§ 26 und 27 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Dreiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 26. November 1976

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1940), wird wie folgt geändert:

1. Die Position 395 erhält folgende Fassung:

„395. 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-prolinamid und seine Salze	Protirelin	1. Juli 1978“
---	------------	---------------

2. Die Anlage wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Verschreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
509. 2-(N-Äthyl-propylamino)-2',6'-butyroxylylidid und seine Salze	Etidocain	1. Januar 1980
510. 4-Amino-2-[4-(2-furoyl)-piperazin-1-yl]- 6,7-dimethoxy-chinazolin und seine Salze	Prazosin	1. Januar 1980
511. 9-β-D-Arabinofuranosyl-adenin und seine Salze	Vidarabin	1. Januar 1980
512. 9-β-D-Arabinofuranosyl-adenin- 5'-dihydrogenphosphat und seine Salze	Vidarabin-5'- dihydrogen- phosphat	1. Januar 1980
513. 4-(Benzhydryl-oxy)-1-methyl-piperidin und seine Salze — in Arzneimitteln gegen Schwanger- schaftserbrechen —	Diphenyl- pyralin	1. Januar 1980
514. 7-Brom-1,3-dihydro-5-(2-pyridyl)- 2H-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Bromazepam	1. Januar 1980
515. 2-Brom-α-ergocryptin und seine Salze	Bromocriptin	1. Januar 1980
516. o-[3-(tert-Butylamino)-2-hydroxy-propoxy]- benzonnitril und seine Salze	Bunitrolol	1. Januar 1980
517. 4-Butyl-4-(hydroxymethyl)-1,2-diphenyl- pyrazolidin-3,5-dion-(p-chlor-benzoat) (Ester) und seine Salze	Feclobuzon	1. Januar 1980
518. Calcitonin und seine Salze sowie Calcitonin und seine Salze enthaltende Organ- zubereitungen	Calcitonin	1. Januar 1980
519. α-(Chlormethyl)-2-methyl-5-nitro-imidazol- 1-äthanol und seine Salze	Ornidazol	1. Januar 1980

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
520. 2'-Deoxy-5-trifluormethyl-uridin		1. Januar 1980
521. 4,5-Dichlor-benzol-1,3-disulfonamid	Diclofenamid	1. Januar 1980
522. 6 α ,9-Difluor-11 β ,21-dihydroxy-16 α -methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion-21-valerianat — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Diflucortolon-21-valerianat	1. Januar 1980
523. 5,11-Dihydro-11-[(4-methyl-piperazin-1-yl)-acetyl]-6H-pyrido [2,3-b] [1,4] benzodiazepin-6-on und seine Salze	Pirenzepin	1. Januar 1980
524. 11 β ,21-Dihydroxy-16 α ,17-(isopropylidendioxy)-pregna-1,4-dien-3,20-dion — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Desonid	1. Januar 1980
525. 3,4-Dimethoxy-benzoesäure-[4-(N-äthyl-p-methoxy- α -methyl-phenäthylamino)-butyl]-ester und seine Salze	Mebeverin	1. Januar 1980
526. 2-(2-Dimethylamino-äthoxy)-äthyl-(phenothiazin-10-carboxylat) und seine Salze	Dimethoxanat	1. Januar 1980
527. (Z)-5-Fluor-2-methyl-1-[p-(methyl-sulfinyl)-benzyliden]-inden-3-essigsäure und ihre Salze	Sulindac	1. Januar 1980
528. 5-Fluor-1-(tetrahydro-2-furyl)-uracil und seine Salze		1. Januar 1980
529. Fumarsäure-monoäthylester und seine Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —		1. Januar 1980
530. N-Methyl-scopolaminium-methylsulfat		1. Januar 1980
531. Newcastle Disease-Virus-Olemulsionsvakzine, inaktiviert — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —		1. Januar 1980
532. N-(5-Nitro-2-thiazolyl)-acetamid — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Aminitrozol	1. Januar 1980
533. 4-(3-Oxo-butyl)-1,2-diphenyl-pyrazolidin-3,5-dion und seine Salze	Kebuzon	1. Januar 1980
534. 3',5,7-Trihydroxy-4'-methoxy-flavon-7-rutinosid — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Diosmin	1. Januar 1980
535. 7- $\left\{3-[(\beta,3,5\text{-Trihydroxy-phenäthyl})\text{-amino}]\text{-propyl}\right\}$ -theophyllin und seine Salze	Reproterol	1. Januar 1980

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a AMG
536. Wäßriger citronensaurer Gesamtauszug aus fetaler Haut vom Schaf, fetalem Bindegewebe vom Schaf, Plazenta vom Schaf und totaler Nebenniere vom Schwein, jeweils lyophilisiert, zum äußeren Gebrauch — die wiederholte Abgabe ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —		1. Januar 1980
537. Wismutphosphat		1. Januar 1980
538. Zubereitungen aus Radix et Tubera Harpagophyti procumbentis — in Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung —		1. Januar 1980

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über das Zollkontingent für feste Brennstoffe**

Vom 6. Dezember 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 28. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1698), wird verordnet:

§ 1

Anträge auf Festsetzung des Anteils am Zollkontingent nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes können beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres gestellt werden (jeweils letzter Eingangstag). Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 2

(1) Anträge auf Erteilung von Zollkontingentscheinen sind

1. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes bis zum 29. September eines jeden Jahres,
2. nach § 2 a Abs. 1 des Gesetzes bis zum 31. März eines jeden Jahres

zu stellen (jeweils letzter Eingangstag). Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen

1. mit Verbrauchern abgeschlossene Lieferverträge in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
2. Verträge über die Beteiligung an der Erfüllung derartiger Lieferverträge in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,

3. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß er die ihm zuzuteilende Menge im eigenen Unternehmen verbraucht,
4. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß er die ihm zuzuteilende Menge an lagerhaltende Händler liefert, oder
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß er die ihm zuzuteilende Menge auf Lager nimmt.

(3) Den Anträgen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind außerdem beizufügen

1. ein Nachweis, daß der Antragsteller den Handel mit Brennstoffen der Tarifnr. 27.01 des Deutschen Teil-Zolltarifs gewerbsmäßig betreibt und im grenzüberschreitenden Handel mit solchen Brennstoffen tätig ist, und
2. ein Nachweis, daß der Antragsteller nicht unter dem beherrschenden Einfluß eines oder mehrerer Unternehmen steht, dem oder denen ein Zollkontingentschein auf Grund des § 2 Abs. 1 oder 5 des Gesetzes erteilt worden ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
zur Änderung der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung**

Vom 8. Dezember 1976

Auf Grund des § 551 Abs. 1 und 4 und des § 840 der Reichsversicherungsordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Siebente Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 721) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Berufskrankheiten-Verordnung“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In der See-Unfallversicherung erstreckt sich die Versicherung gegen Tropenkrankheiten und Fleckfieber auch auf die Zeit, in welcher der Versicherte in eigener Sache an Land beurlaubt ist.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Muster der Anlagen 2 und 3 sind nach Inhalt, Form und Farbe bindend. Die vorangestellten Erläuterungsblätter sind Bestandteile der Muster. Die für das Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt bestimmte Ausfertigung der Anzeige nach Anlage 2 ist mit dem Aufdruck ‚Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt‘ zu kennzeichnen.

(2) Legt ein Träger der Unfallversicherung die Vordrucke selbst auf, um sie seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, so sollen von dem Muster nach der Anlage 2 je fünf Anzeigen mit einem Erläuterungsblatt und von dem Muster nach der Anlage 3 je drei Anzeigen mit einem

Erläuterungsblatt zu einem Satz zusammengefaßt werden; dabei kann an den dafür vorgesehenen Stellen die Anschrift des Trägers eingesetzt werden. Es können auch zusätzliche Felder für die Verschlüsselung von Angaben vorgesehen werden. Ferner können die Beispiele im Erläuterungsblatt durch andere ersetzt und weitere Beispiele aufgenommen werden.

(3) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung können im Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 an Stelle der Worte ‚Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt‘ die Worte ‚Betriebsgröße in ha‘ gesetzt werden.“

Artikel 2

Die Anlagen 1, 2 und 3 zur Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung werden durch die nachfolgend abgedruckten Anlagen ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 zur Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung können noch bis zum 31. März 1977 aufgebraucht werden.

Bonn, den 8. Dezember 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Nr.	Krankheiten
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten
11	Metalle und Metalloide
11 01	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen
11 02	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen
11 03	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen
11 04	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen
11 05	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen
11 06	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen
11 07	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen
11 08	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen
11 09	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen
11 10	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen
12	Erstickungsgase
12 01	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid
12 02	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe
13 01	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine
13 02	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe
13 03	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe
13 04	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge
13 05	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff
13 06	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)
13 07	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen
13 08	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen
13 09	Erkrankungen durch Salpetersäureester
13 10	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide
13 11	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide
13 12	Erkrankungen der Zähne durch Säuren
13 13	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon

Zu den Nummern 11 01 bis 11 10, 12 01 und 12 02, 13 03 bis 13 09; Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden, oder gemäß Nummer 51 01 zu entschädigen sind.

Nr.	Krankheiten
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten
21	Mechanische Einwirkungen
21 01	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
21 02	Meniskusschäden nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tage
21 03	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen
21 04	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
21 05	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck
21 06	Drucklähmungen der Nerven
21 07	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze
22	Druckluft
22 01	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft
23	Lärm
23 01	Lärmschwerhörigkeit
24	Strahlen
24 01	Grauer Star durch Wärmestrahlung
24 02	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
31 01	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war
31 02	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten
31 03	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis
31 04	Tropenkrankheiten, Fleckfieber
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube
41 01	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)
41 02	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)
41 03	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)
41 04	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs
41 05	Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells und des Bauchfells
41 06	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen
41 07	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen
41 08	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)

Nr.	Krankheiten
42	Erkrankungen durch organische Stäube
42 01	Farmer-(Drescher-)Lunge
42 02	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachstaub (Byssinose)
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen
43 01	Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
43 02	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
5	Hautkrankheiten
51 01	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
51 02	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe
6	Krankheiten sonstiger Ursache
61 01	Augenzittern der Bergleute

Anlage 2
(Farbe: hellgrün)

Erläuterungen zur Anzeige des Unternehmers über eine Berufskrankheit

I. Allgemeine Erläuterungen

Die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anzeige einer Berufskrankheit liegt im Interesse des Versicherten: Je schneller der Träger der Unfallversicherung von der Berufskrankheit Kenntnis erhält, desto eher kann er mit der Gewährung der Leistungen (Heilbehandlung, Berufshilfe, Leistungen in Geld) an den Versicherten oder seine Angehörigen beginnen. Sorgfältige Ausfüllung erspart zeitraubende Nachfragen.

Wann ist eine Anzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten bei jeder Berufskrankheit, die den Versicherten mehr als 3 Tage arbeitsunfähig macht oder tödlich verlaufen ist. Für jeden Erkrankungsfall ist eine besondere Anzeige auszufüllen. Auch wenn die Berufskrankheit plötzlich wie ein Arbeitsunfall auftritt, ist dieses Formblatt, nicht die gelbe Unfallanzeige zu verwenden.

In welcher **Anzahl** ist die Anzeige zu erstatten? **Wohin** ist sie zu senden?

Die Anzeige ist zu senden in 2 Stücken an den Träger der Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft),

1 Stück an das Gewerbeaufsichtsamt (bei Bergbaubetrieben an das Bergamt) von allen Unternehmern, die einer gewerblichen Berufsgenossenschaft angehören.

1 Stück ist für die Unterlagen des Unternehmers bestimmt.

1 Stück ist dem Betriebsrat (Personalrat) auszuhändigen.

Zusätzlich ist ein Stück an die Gemeindebehörde (Ortspolizeibehörde, Ordnungsamt) des Ortes der Erkrankung zu senden, falls eine plötzlich (unfallmäßig) auftretende Berufskrankheit unmittelbar zum Tod geführt hat.

Innerhalb welcher **Frist** ist die Anzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer von der Erkrankung Kenntnis erhalten hat.

Was ist bei **Todesfällen**, besonders schweren Berufskrankheiten und Massenerkrankungen zu beachten?

Todesfälle, besonders schwere Berufskrankheiten und Massenerkrankungen sind außerdem sofort fernmündlich oder telegraphisch dem zuständigen Versicherungsträger (oder dessen zuständiger Bezirksverwaltung) und bei gewerblichen Betrieben dem Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt zu melden.

II. Erläuterungen zu den mit ○ gekennzeichneten Fragen der Anzeige



Felder, die gerastert sind, bitte freihalten.

- ① Anzugeben ist die Mitgliedsnummer beim Unfallversicherungsträger (z. B. bei der Berufsgenossenschaft aus dem Mitgliedsschein oder aus der Beitragsrechnung ersichtlich).
- ② Die Anzeige ist an das für den Betriebssitz zuständige Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt zu senden.
- ③ Anzugeben ist die Betriebsnummer, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem der Versicherte beschäftigt ist, vom Arbeitsamt zugeteilt wurde.
- ⑥ Gemeint ist die Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung. Falls dem Versicherten keine Versicherungsnummer zugeteilt ist, bitte das Geburtsdatum angeben.

Das Geburtsdatum eines z. B. am 1. Februar 1934 geborenen Versicherten ist wie folgt einzusetzen:

Tag		Monat		Jahr						
		0	1	0	2	3	4			

- ⑫ Hier nicht „Arbeiter“ oder „Angestellter“ einsetzen, sondern z. B. „Betriebsschlosser“, „Laborantin“, „Schreibkraft“, „Lehrhauer“, „Steinmetz“.
- ⑭ Beispiele: Schlosserei, Labor, Büro, Untertagebetrieb, Steinhauerei.
- ⑳ Beispiele: Lärm, Erschütterungen, Nitrolacke, Quarzstaub, Röntgenstrahlen.
- ⑳ Es wird insbesondere um Angabe der Arbeitgeber gebeten, bei denen der Versicherte früher in ähnlicher Weise tätig war wie beim anzeigenden Unternehmer.

Absender (Stempel)

Anzeige des Unternehmers über eine Berufskrankheit

4 Anschriftfeld für den Empfänger der Anzeige

① Mitgliedsnummer

② Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt

③ Betriebsnummer des Arbeitsamtes

Unfallart 7

Meldeart Meldejahr

Versicherungsträger

Gefahrtarif

Aktenzeichen

Angaben zum Versicherten	5 Name, Vorname			⑥ Versicherungsnummer oder Geburtsdatum Tag Monat Jahr		
	7 Straße		PLZ	Ort		zu 7
	8 Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		9 Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>		10 Staatsangehörigkeit	11 Zahl d. Kinder zw. 18 u. 25 J. unter 18 J. soweit noch in Ausbildung zu 9 zu 10
	12 Als was ist der Versicherte regelmäßig eingesetzt?			13 Seit wann bei dieser Tätigkeit?		
	14 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?			15 Ist der Versicherte Leiharbeiter? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
	16 Ist der Versicherte minderjährig, entmündigt oder steht er unter Pflegschaft? Ggf. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters <input type="checkbox"/> nein					
	17 Ist der Versicherte der Unternehmer, Ehegatte des Unternehmers oder mit diesem verwandt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> Mitunternehmer <input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> verwandt			Art der Verwandtschaft		
	18 Krankenkasse des Versicherten (Name, Ort)			19 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja am Tag Monat		
	20 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja am Tag Monat			21 Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht bis? Tag Monat		
	22 Welche Beschwerden äußerte der Versicherte?			23 Wann traten sie erstmals auf?		
Angaben zum Gesundheitszustand des Versicherten	24 Auf welche beruflichen Einwirkungen führt der Versicherte die Beschwerden zurück?					
	25 Welche Berufskrankheit wird angenommen?					zu 25
	26 Welcher Arzt (Anschrift) hat den Versicherten wegen seiner Beschwerden zuerst behandelt; wann?					
	27 Welcher Arzt (Anschrift) behandelt den Versicherten zur Zeit?			28 Wo befindet sich der Versicherte zur Zeit (zu Hause, Krankenhaus)?		
	29 Ist der Versicherte tot? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		30 Zeitpunkt des Todes Tag Monat Jahr		31 Fand eine Leichenöffnung statt? Wenn ja, wann und durch wen? <input type="checkbox"/> nein	
Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Versicherten	32 Welche Tätigkeiten übte der Versicherte bisher aus?					
	33 Welche Tätigkeit wird für die Entstehung der Berufskrankheit als ursächlich angesehen?			34 Wann wurde diese Tätigkeit verrichtet und wie lange?		
	35 Welchen gefährdenden Stoffen und Einwirkungen war der Versicherte ausgesetzt?					
	36 Wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?					
	37 Welche technischen Kontrollen (z. B. Messungen) wurden am Arbeitsplatz des Versicherten durchgeführt und mit welchem Ergebnis?					
	38 Welche weiteren Angaben können gemacht werden (z. B. Zeugen, frühere Meldungen von Berufskrankheiten, gleichartige Erkrankungen von Arbeitskollegen usw.)?					

Name des Anzeige erstattenden Unternehmers oder seines Vertreters

(Ort) den 19.....

(Unterschrift)

Kennntnis genommen:

Der Betriebsrat (Personalrat)
[Falls ein Betriebsrat (Personalrat) nicht besteht, ist die zu bemerken]

(Der Sicherheitsbeauftragte)

(Unterschrift)

Anlage 3

(Farbe: hellgrün)

Erläuterungen zur ärztlichen Anzeige über eine Berufskrankheit

I. Allgemeine Erläuterungen

Die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anzeige einer Berufskrankheit liegt im Interesse des Versicherten: Je schneller der Träger der Unfallversicherung von der Berufskrankheit Kenntnis erhält, desto eher kann er mit der Gewährung der Leistungen (Heilbehandlung, Berufshilfe, Leistungen in Geld) an den Versicherten oder seine Angehörigen beginnen. Sorgfältige Ausfüllung erspart zeitraubende Nachfragen.

Wann ist eine Anzeige zu erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn der begründete Verdacht besteht, daß eine Berufskrankheit im Sinne der Berufskrankheiten-Verordnung vorliegt.

In welcher **Anzahl** ist die Anzeige zu erstatten? **Wohin** ist sie zu senden?

Die Anzeige ist in zweifacher Ausfertigung entweder dem Träger der Unfallversicherung oder

der für den Beschäftigungsort des Versicherten zuständigen Stelle des medizinischen Arbeitsschutzes unverzüglich zu erstatten.

Ein drittes Stück sollte für die Unterlagen des Arztes vorgesehen werden.

Was ist bei **Todesfällen**, besonders schweren Berufskrankheiten und Massenerkrankungen zu beachten?

Todesfälle, besonders schwere Berufskrankheiten und Massenerkrankungen sind außerdem sofort fernmündlich oder telegraphisch dem zuständigen Versicherungsträger (oder dessen zuständiger Bezirksverwaltung) und bei gewerblichen Betrieben dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

II. Erläuterungen zu den mit gekennzeichneten Fragen der Anzeige

 Felder, die gerastert sind, bitte freihalten.

- ⑥ Gemeint ist die Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung. Falls dem Versicherten keine Versicherungsnummer zugeteilt ist, bitte das Geburtsdatum angeben.

Das Geburtsdatum eines z. B. am 1. Februar 1934 geborenen Versicherten ist wie folgt einzusetzen:

Tag	Monat	Jahr
	0 1	0 2 3 4

- ⑨ Nummer 8 und weitere Nummern wurden aus technischen Gründen ausgespart.
- ⑫ Hier nicht „Arbeiter“ oder „Angestellter“ einsetzen, sondern z. B. „Betriebsschlosser“, „Kraftfahrer“, „Lohnbuchhalter“, „Lehrhauer“, „Steinmetz“.
- ⑫ Hier sind ein kurzer Untersuchungsbefund mit kennzeichnenden Krankheitsmerkmalen (Angabe „Ekzem“ genügt nicht) und soweit erforderlich auch Untersuchungsergebnisse z. B. des Urins, des Blutes, von Hauttestungen, Röntgenuntersuchungen, Audiogramme und ähnliches anzugeben. Der Untersuchungsbefund kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden. Sonstige Unterlagen sind beizufügen.
- ⑫ Es wird insbesondere um Angaben zu gleichen oder ähnlichen früheren Erkrankungen gebeten.
- ⑫ Hier können z. B. Angaben über gefährdende Stoffe und Einwirkungen, technische Kontrollen (Messungen) am Arbeitsplatz des Versicherten, Zeugen, frühere Meldungen von Berufskrankheiten, gleichartige Erkrankungen von Arbeitskollegen gemacht werden.

Absender (Stempel)

Ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit

4 Anschriftfeld für den Empfänger der Anzeige

1 Mitgliedsnummer

2 Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt

3 Betriebsnummer des Arbeitsamtes

Unfallart 7

Meldeart Meldejahr

Versicherungsträger

Gefahrtarif

Aktenzeichen

Angaben zum Versicherten	5 Name, Vorname		6 Versicherungsnummer oder Geburtsdatum <small>Tag Monat Jahr</small>		
	7 Straße		PLZ	Ort zu 7	
	8 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		10 Staatsangehörigkeit zu 9 zu 10		
	11 In welchem Unternehmen ist der Versicherte zur Zeit ständig tätig?				
12 Als was ist der Versicherte regelmäßig eingesetzt?		13 Seit wann bei dieser Tätigkeit?			
18 Krankenkasse des Versicherten (Name, Ort)					
19 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <small>nein ja am Tag Monat</small>		20 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <small>nein ja am Tag Monat</small>			
22 Welche Beschwerden äußerte der Versicherte?		23 Wann traten sie erstmals auf?			
24 Auf welche berufliche Einwirkungen führt der Versicherte die Beschwerden zurück?					
25 Welche Berufskrankheit liegt vor oder wird angenommen?		zu 25			
Angaben zum Gesundheitszustand des Versicherten	26 Ergebnis der Untersuchung mit DIAGNOSE (Unterlagen bitte beifügen)				
	27 Vorerkrankungen				
	28 Welcher Arzt (Anschrift) hat den Versicherten wegen seiner Beschwerden zuerst behandelt, wann?		29 Welcher Arzt (Anschrift) behandelt den Versicherten zur Zeit?		
	30 Wo befindet sich der Versicherte zur Zeit (zu Hause, Krankenhaus, Sanatorium)?		31 Welche Behandlungsmaßnahmen wurden eingeleitet und wann? <input type="checkbox"/> keine		
	32 Ist der Versicherte tot? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		33 Zeitpunkt des Todes <small>Tag Monat Jahr Stunde Minute</small> zu 33		
	34 Fand eine Leichenöffnung statt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Wenn ja, wann und durch wen?		
Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Versicherten	35 Name und Art des Unternehmens, in dem die Ursache der Erkrankung vermutet wird		PLZ	Ort, Straße	
	36 Welche Tätigkeiten übte der Versicherte bisher aus?				
	37 Welche Tätigkeit wird für die Entstehung der Berufskrankheit als ursächlich angesehen?		38 Wann wurde diese Tätigkeit verrichtet und wie lange?		
	39 Wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?				
40 Welche weiteren Angaben können gemacht werden?					

(Ort) den 19.....

(Unterschrift des Arztes)

Anschrift:

Bank-
Postcheck-Konto:
(Bankleitzahl)

Beidruck des Namenstempels oder Wiederholung des Namens in Schreibmaschine erforderlich

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 7. Dezember 1976

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 19. bis 23. Januar 1977 in Köln stattfindende „Deutsche Möbelmesse“,
2. in der Zeit vom 22. bis 30. Januar 1977 in Düsseldorf stattfindende „boot '77 — 8. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“,
3. in der Zeit vom 28. Januar bis 6. Februar 1977 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1977“,
4. in der Zeit vom 5. bis 13. Februar 1977 in München stattfindende „CARAVAN + BOOT — 8. Internationale Ausstellung für Caravans, Boote und Zubehör in Verbindung mit dem 3. Internationalen Reisemarkt“,
5. in der Zeit vom 7. bis 12. Februar 1977 in Düsseldorf stattfindende „ENVITEC '77 — Technik im Umweltschutz — 2. Internationale Fachmesse und Kongreß“,
6. in der Zeit vom 10. bis 13. Februar 1977 in Köln stattfindende „DOMOTECHNICA — Internationale Messe für Haushaltgroß-, Elektrokleingeräte und Zubehör“,
7. in der Zeit vom 12. bis 14. Februar 1977 in Köln stattfindende „Internationale Hausratmesse“,
8. in der Zeit vom 12. bis 15. Februar 1977 in München stattfindende „INHORGENTA — 4. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“,
9. in der Zeit vom 13. bis 15. Februar 1977 in Köln stattfindende „Internationale Eisenwarenmesse — Werkzeug, Schloß + Beschlag, Heimwerkerbedarf“,
10. in der Zeit vom 24. bis 27. Februar 1977 in München stattfindende „ISPO — Internationale Sportartikelmesse“,
11. in der Zeit vom 26. Februar bis 2. März 1977 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „Rehabilitation '77 — Wege zur Prävention und Integration“ — Internationaler Kongreß mit Ausstellung „Hilfe für Behinderte“,
12. in der Zeit vom 5. bis 13. März 1977 in Berlin stattfindende „11. Internationale Tourismus-Börse ITB Berlin — Boot-, Sport- und Freizeit-ausstellung BSF Berlin“,
13. in der Zeit vom 10. bis 16. März 1977 in München stattfindende „BAUMA — 18. Internationale Baumaschinen-Messe“,
14. in der Zeit vom 11. bis 13. März 1977 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,
15. in der Zeit vom 30. März bis 2. April 1977 in Düsseldorf stattfindende „20. Internationale Dentalschau“,
16. in der Zeit vom 13. bis 17. April 1977 in München stattfindende „35. MODE-WOCHE-MÜNCHEN — Internationale Fachmesse für Mode — Hauptmusterung Herbst/Winter 1977/78“,
17. in der Zeit vom 18. bis 22. April 1977 in Berlin stattfindende Veranstaltung „Berliner INTERCHIC“,
18. in der Zeit vom 10. bis 19. Mai 1977 in Berlin stattfindende Veranstaltung „Kongreß und Ausstellung Wasser Berlin '77“,
19. in der Zeit vom 14. bis 17. Mai 1977 in Köln stattfindende „INTERZUM — Internationale Zubehör-, Geräte- und Werkstoffmesse für die Möbelfertigung, den Innenausbau und die Raumausstattung — Maschinen für die Polstermöbel-Industrie“,
20. in der Zeit vom 31. Mai bis 4. Juni 1977 in Berlin stattfindende Veranstaltung „26. Deutscher Kongreß für ärztliche Fortbildung — 10. Deutscher zahnärztlicher Fortbildungskongreß — Internationale pharmazeutische und medizinisch-technische Ausstellung“,

- | | |
|---|---|
| 21. in der Zeit vom 20. bis 24. Juni 1977 in München stattfindende Veranstaltung „LASER-OPTO-ELEKTRONIK — 3. Internationaler Kongreß und Internationale Fachmesse“, | 23. in der Zeit vom 26. August bis 4. September 1977 in Berlin stattfindende „Internationale Funkausstellung 1977 Berlin“, |
| 22. in der Zeit vom 21. bis 25. Juni 1977 in Hannover stattfindende „Internationale Fachausstellung für Geflügel- und Schweineproduktion“, | 24. in der Zeit vom 2. bis 6. Oktober 1977 in München stattfindende „36. MODE-WOCHE-MÜNCHEN — Internationale Fachmesse für Mode — Hauptmusterung Frühjahr/Sommer 1978“. |

Bonn, den 7. Dezember 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
26. 11. 76 Verordnung TSF Nr. 8/76 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	229	4. 12. 76	1. 1. 77
3. 12. 76 Verordnung über die Herabsetzung der Anforderungen bei Pflanzgut von Kartoffeln	230	7. 12. 76	8. 12. 76
7. 12. 76 Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	233	10. 12. 76	s. § 3
8. 12. 76 Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — 7400-1	233	10. 12. 76	15. 12. 76
— Berichtigung der Verordnung über die Herabsetzung der Anforderungen bei Pflanzgut von Kartoffel	233	10. 12. 76	—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2560/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich	28. 10. 76 L 298/1
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2561/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland	28. 10. 76 L 298/8
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2562/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabelle I im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island	28. 10. 76 L 298/15
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2563/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen	28. 10. 76 L 298/22
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2564/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	28. 10. 76 L 298/29
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2565/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	28. 10. 76 L 298/36
20. 7. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2566/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	28. 10. 76 L 298/43
21. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2580/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte Papiere und Pappen der Tarifstellen ex 48.01 C II und 48.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal	26. 10. 76 L 295/1
26. 10. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2596/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/76 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für die dänische Krone	27. 10. 76 L 296/11
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/76 des Rates vom 4. Oktober 1976 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1976)	29. 10. 76 L 299/37

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften, und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.